

RICHTLINIEN

Besoldung: Einreihung der Schulleiterinnen und Schulleiter an Volksschulen ab Schuljahr 2017/18

**Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL)
vom 17. Juni 2005 (Stand 1. August 2016)**

Anhang 1:
Schulleiterin/Schulleiter

Funktionsgruppe A, Lohnklassen 22-35, individuelle Festlegung
Aufgaben:
Führen der Schule
- im pädagogischen Bereich
- im Bereich der Gestaltung und Entwicklung
- im personellen Bereich
- in allen organisatorischen und administrativen Belangen

Fachkompetenz:
- Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe
und
- Nachdiplomstudium Schulleitung

Bei der Einreihung werden die Schulstufe, die Grösse der zu leitenden Schule, die Komplexität der Aufgaben und das Schulleitungsmodell berücksichtigt.
Beträgt der Anteil der Schulleitungsfunktion an den Volksschulen mindestens 75 Prozent eines Vollpensums, wird die Schulleitungstätigkeit und die Lehrtätigkeit gemäss Einreihung als Schulleiterin oder Schulleiter besoldet.

1. Die vorliegenden Richtlinien gelten für die Volksschulen.
2. Für die Besoldungseinreihung der Schulleitungen an den kommunalen Volksschulen ist die Bildungskommission zuständig. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal.
3. Die Zuordnung zu einer Lohnklasse erfolgt aufgrund einer **Gesamtbeurteilung**. Dabei werden im Einzelnen folgende Kriterien berücksichtigt:
 - Art und Umfang der übertragenen Aufgaben
 - Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
 - Führungsspanne (Grösse der Schule)

Die Führungsspanne (Grösse der Schule) kann nach folgenden Punkten berücksichtigt werden:

Gemeinde/Schule	Empfohlene Lohnklasse Schulleitung <i>mit</i> Ausbildung
- bis 10 Klassen	23 - 24
- 10 – 25 Klassen	24 - 25
- 25 – 50 Klassen	25 - 26
- mehr als 50 Klassen	26 - 27
Hauptverantwortung für Gemeindeschule	plus 1 Lohnklasse

Zur Ermittlung der Anzahl Klassen sind alle Förderangebote hinzuzurechnen. Ein Vollpensum entspricht einer Klasse gemäss den Richtlinien „Berechnung des Schulleitungs- und des Schulpools“ (www.volksschulbildung.lu.ch).

- **Ausbildung:** Für die Schulleitung einer kommunalen Volksschule wird zusätzlich zu einem Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe grundsätzlich der Abschluss eines DAS Schulleitung (DAS SL) vorausgesetzt. Für grössere Schulen bzw. Schulen mit einem zweistufigen Führungsmodell wird der Abschluss eines MAS Schulmanagement (MAS SM) empfohlen.
 - Schulleiterinnen und Schulleiter ohne den entsprechenden Abschluss werden gemäss § 6 Absatz 2 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) eine Lohnklasse unterhalb der entsprechenden Lohnklasse gemäss vorstehender Gesamtbeurteilung eingereiht.
4. Beträgt der Anteil der Schulleitungsfunktion mindestens **75 Prozent eines Vollpensums**, werden die Schulleitungstätigkeit **und** die Lehrtätigkeit gemäss Einreihung als Schulleiterin oder Schulleiter besoldet. Diese Regelung gilt nur für Anstellungen in der gleichen Gemeinde.
 5. Bei den Lohnstufen sind die bisherigen Stufen als Lehrperson mindestens zur Hälfte anzurechnen.
 6. **Gewinnung oder Erhaltung einer besonders qualifizierten Person:** In Anwendung von § 35 des Personalgesetzes kann die zuständige Behörde in speziellen Fällen eine Arbeitsmarktzulage sprechen.
 7. **Anwendung der übrigen Bestimmungen des Besoldungsrechts:** Für die Festlegung der Stufen, die Höhereinreihung für nicht vollständig ausgebildete Schulleiterinnen und Schulleiter und die anteilmässige Einreihung gemäss Einsatz gelten die Regelungen der BVOL.
 8. Das Pensum einer Schulleiterin oder eines Schulleiters wird in der Regel in **43.25 Stunden pro Woche** festgelegt. Ausnahmen bei kleinem Pensum sind möglich, in diesem Fall wird das Pensum in 29 Lektionen/Schulwoche berechnet.

Luzern, 15. März 2017
109800

Dr. Charles Vincent
Leiter